



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 18. Januar 2013

53. Jahrgang

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Joachim Nerlich

Oberamtsrat a. D.

der am 17. Dezember 2012 im Alter von 84 Jahren verstorben ist. Herr Nerlich war von 1967 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1991 bei der Regierung von Niederbayern im Bereich „Landwirtschaft“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Joachim Nerlich stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 2. Januar 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Der Bezirk Niederbayern trauert um

Herrn Prof. Friedrich Hirsch

Oberbaudirektor a. D.

Der Verstorbene war vom 1. April 1966 bis 15. März 1985 als Direktor am Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 18. Dezember 2012
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn
Dienstellenleitung Personalrat

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Friedrich Zängerl

Verwaltungsdirektor a. D.

Als langjähriger Geschäftsleiter der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern hat er mit großem Einsatz für die Belange behinderter und pflegebedürftiger Menschen gearbeitet.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Landshut, 2. Januar 2013
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Irmgard Kaltenstadler
Leiterin der Sozialverwaltung

Lorenz Heilmeier
Personalratsvorsitzender

Nachrufe..... S. 1 - 2

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des HerausgebersS. 3

Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb der BezirkskrankenhäuserS. 3

Neufassung der Satzung für den Betrieb der BezirkskrankenhäuserS. 3

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen; Entschädigungssatzung vom 27. November 2012S. 5

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils.....S. 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2013.....S. 6

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Dezember 2012S. 7

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Herrngiersdorf und im Markt Langquaid, Landkreis Kelheim Vom 14. Dezember 2012,

- Nr. 44-5103/242-2S. 8

- Nr. 44-5103/140-16S. 8

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf

- Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin – Schwerpunkt Zerspanungstechnik an der Staatlichen Berufsschule I Landshut Vom 17. Dezember 2012, Az.: 44-5221-79..... S. 9

- Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunst- und Kautschuktechnik – Fachrichtung Kunststofffenster an der Staatlichen Berufsschule Rothenburg ob der Tauber Vom 17. Dezember 2012, Az.: 44-5221-80..... S. 9

- Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin mit Schwerpunkt Fahrzeugkommunikationstechnik, im Rahmen des Pilotprojektes „Berufsschule plus Elektrotechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Ingolstadt I, der Städtischen Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik München und der Städtischen Berufsschule II Nürnberg Vom 17. Dezember 2012, Az.: 44-5221-86..... S. 10

Druckfehlerberichtigung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Eggenfelden, im Markt Wurmanssquick und den Gemeinden Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Mitterskirchen, Rimbach und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn Vom 19. Dezember 2012, Nr. 44-5106/922-4S. 10

Wasserrecht

Korrektur der Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Abs. 4 WasserhaushaltsgesetzS. 11

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 11

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2012 bei.

Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Art. 1

Die Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser vom 23. Mai 1995 (Regierungsamtsblatt Nr. 12, Seite 38), geändert durch die Satzungen vom 14. Juni 2002 (Regierungsamtsblatt Nr. 8, Seite 35) und vom 22. Januar 2009 (Regierungsamtsblatt Nr. 4, Seite 45) sowie durch Satzung vom 16. Dezember 2011 (Regierungsamtsblatt Nr. 1, Seite 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgenden Wortlaut:

Bezirksklinikum Mainkofen
Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatik
für Neurologie
für Neurologische Frührehabilitation
für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Es nimmt auch an der ambulanten und teilstationären Versorgung auf dem Gebiet der Neurologie sowie an der ambulanten Behandlung auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie teil.

3. § 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Schließlich vollzieht der Bezirk Niederbayern in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 126a, 453c, 463 StPO in Verbindung mit Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG in Verbindung mit Art. 28a des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (UnterbrG).

4. In § 2 Abs. 1 wird ein neuer Satz 5 hinzugefügt:

Darüber hinaus werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 14. Dezember 2012
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Neufassung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Neufassung der

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Bezirk Niederbayern betreibt gemäß Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Krankenhäuser als öffentliche Einrichtungen:

- a) Bezirksklinikum Mainkofen
Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
für Neurologie
für Neurologische Frührehabilitation
für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
- b) Bezirkskrankenhaus Landshut
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
- c) Bezirkskrankenhaus Straubing
Forensisch-Psychiatrische Klinik
- d) Bezirkskrankenhaus Passau (im Aufbau)
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (Teilstationär)

(2) Das Bezirkskrankenhaus Passau wird nicht als weiterer Regiebetrieb des Bezirks Niederbayern geführt, sondern die Fachklinik für die Erwachsenenpsychiatrie und Psychotherapie ist eine Außenstelle des Bezirksklinikums Mainkofen, die Fachklinik für die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapie ist eine Außenstelle des Bezirkskrankenhauses Landshut.

§ 2 Aufgaben

(1) Bezirksklinikum Mainkofen
¹Das Bezirksklinikum Mainkofen dient der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung im Erwachsenenalter. ²Es nimmt auch an der ambulanten und teilstationären Versorgung auf dem Gebiet der Neurologie sowie an der ambulanten Behandlung auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie teil. ³Ferner obliegt dem Krankenhaus die neurologische und neuropsychologische Frührehabilitation für Niederbayern (teilstationär und stationär). ⁴Schließlich vollzieht der Bezirk Niederbayern in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 126a, 453c, 463 StPO in Verbindung mit Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG in Verbindung mit Art. 28a des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (UnterbrG). ⁵Darüber hinaus werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat.

(2) Bezirkskrankenhaus Landshut
 Das Bezirkskrankenhaus Landshut dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (einschließlich Kinder und Jugendliche).

(3) Bezirkskrankenhaus Straubing
¹Der Bezirk Niederbayern vollzieht in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 126a, 453c, 463 StPO in Verbindung mit Art. 95 AGSG sowie auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG in Verbindung mit Art. 28a UnterbrG. ²Außerdem werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat. ³Die Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing als zentrale Einrichtung ohne eigenen regionalen Einzugsbereich ist im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern (BayVollstrPl) in der Fassung vom 25. November 2011 im Sechsten Abschnitt geregelt.

(4) Bezirkskrankenhaus Passau
 Das Bezirkskrankenhaus Passau dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird nur ambulante und teilstationäre Versorgung vorgehalten).

(5) ¹Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit. ²Die Abgrenzung der Versorgungsgebiete zwischen den Krankenhäusern bestimmt der Bezirk Niederbayern.

(6) Die Krankenhäuser erfüllen ihre Aufgaben durch Behandlung, Pflege, Begutachtung und medizinische Rehabilitation der ihnen anvertrauten Patienten/Patientinnen.

(7) Die ambulanten Leistungen werden im Rahmen der Institutsambulanzen erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die in § 1 genannten Einrichtungen verfolgen ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976. ²Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3866), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Bezirk Niederbayern erstrebt durch den Betrieb dieser Einrichtungen keinen Gewinn; sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese für die Zwecke der in § 1 genannten Einrichtungen zu verwenden.

(3) ¹Der Bezirk Niederbayern erhält bei ganzer oder teilweiser Auflösung der Einrichtungen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. ²Die Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleiben unberührt.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die der satzungsmäßigen Zweckbestimmung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2011 (RABI Nr. 1, Seite 2) außer Kraft.

Landshut, 14. Dezember 2012
 BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
 Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen; Entschädigungssatzung vom 27. November 2012

Der Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen erlässt aufgrund des Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigung und Sitzungsgeld

Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die sonstigen Mitglieder der Versammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von

je **55,61 €**

§ 2

Fahrtkostenentschädigung

(1) Die Verbandsräte erhalten neben den Leistungen nach §§ 1 und 3 Fahrtkostenentschädigung.

(2) ¹Als Fahrtkostenentschädigung wird der Kilometersatz gewährt, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung ohne besonderen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten anerkannt wird. ²Die Entschädigung wird ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob das eigene Kfz oder ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird oder ob die Anfahrt auf andere Weise erfolgt.

§ 3

Ersatzleistungen

(1) ¹Verbandsräte, die Arbeiter/Arbeiterinnen oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Zweckverband unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.

(2) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer **135,56 €**
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden,
23,06 €

(3) Sonstigen Verbandsratsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer **135,56 €**
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden,
23,06 €

(4) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 zählen angefangene Stunden ganz. (Angefangene Stunden zählen nur dann ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.)

§ 4

Auswärtige Dienstgeschäfte

(1) Für angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- als Fahrtkostenentschädigung der Kilometersatz, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 2 Nr. 1 der Lohnsteuerrichtlinien anerkannt wird,
- Sitzungsgeld im Sinne von § 1 dieser Satzung.

(2) Für sonstige angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich nicht um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- als Fahrtkostenentschädigung Reisekosten nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes über die Reisekosten der Beamten,
- ein pauschales Tagegeld in der Höhe des Sitzungsgeldes nach § 1 dieser Satzung,
- Übernachtungsgeld nach tatsächlichen Auslagen.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigungen nach §§ 1, 3 und 4 steigen entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A an.

(2) Die Entschädigungen der §§ 1, 2, 3 und 4 werden brutto ausbezahlt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. März 2012 in Kraft.
Die Satzung vom 18. November 2010 tritt zugleich außer Kraft.

Passau, 27. November 2012
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des
Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils,
Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching**

I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

- Die Verbandsversammlung hat am 27. November 2012 den geprüften Jahresabschluss 2011 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme 20.894.353,31 €

Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.147.905,66 €

Jahresgewinn 12.797,99 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 12.797,99 € ist mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen.

Aufgrund des Jahresergebnisses 2011 ergibt sich zum 31. Dezember 2011 folgende Entwicklung:

Verbleibender Verlustvortrag zum 31. Dezember 2010:	449.702,87 €
--	--------------

Jahresgewinn 2011:	12.797,99 €
--------------------	-------------

Verbleibender Verlust zum Schluss des WJ 2011: Stand 31. Dezember 2011	436.904,88 €
--	--------------

- Herr Dr. Lenz, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2011 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Vaterstetten, 9. Oktober 2012
Dr. Lenz
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 27. November 2012
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Walter Brandlmeier
Vorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2013**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.880.428 €
und in den Aufwendungen mit	3.287.404 €.
Der Vermögensplan über	2.975.840 €
- beinhaltet die Anlagenzugänge	2.830.840 €
- und die Tilgung der Darlehen	145.000 €
- und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	906.655 €.
- Darlehen von	1.570.000 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	437.096 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.570.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 12. Dezember 2012, Az. 12-1444.814-126, erteilt.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan 2013 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. ²Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 17. Dezember 2012
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Walter Brandmeier
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
Vom 17. Dezember 2012**

Aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009, S. 2542), § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl 2011, S. 82), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„6) in der Gemeinde Mitterfels vom 17. Dezember 2012“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17. Dezember 2012
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Alfred Reisinger
Landrat

Anlage

2 Karten M 1 : 100.000 / 25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schulwesen

**Verordnung
über die Volksschulorganisation in der
Gemeinde Herrngiersdorf und im Markt Langquaid,
Landkreis Kelheim
Vom 14. Dezember 2012, Nr. 44-5103/242-2**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Sandsbach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Sandsbach.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Herrngiersdorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 14. Dezember 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Volksschulorganisation in der
Gemeinde Herrngiersdorf und im Markt Langquaid,
Landkreis Kelheim
Vom 14. Dezember 2012, Nr. 44-5103/140-16**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des

Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der Sprengel der Grundschule Sandsbach, zuletzt beschrieben in § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2009, Az. 44-5103/242-1 (RABI Nr. 4/2009 S. 48), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

(2) Der Sprengel der Grundschule Sandsbach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

1. das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf und
2. aus dem Markt Langquaid die Gemeindeteile Leitenhausen, Günzenhofen, Hagenach, Kitzenhofen und das westlich der ehemaligen Staatsstraße 2143 (Fl. Nr. 1858 der Gemarkung Langquaid) bis zur Ost- bzw. Südostgrenze der Fl. Nrn. 1886, 1888 und 1889 der Gemarkung Langquaid gelegene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sandsbach nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1977.

§ 2

(1) Der Sprengel der Grundschule Langquaid, zuletzt beschrieben in § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. August 2010, Az. 44-5103/140-15 (RABI Nr. 14/2010 S. 143), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

(2) Der Sprengel der Grundschule Langquaid umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Langquaid ohne die Gemeindeteile Leitenhausen, Günzenhofen, Hagenach, Kitzenhofen und das westlich der ehemaligen Staatsstraße 2143 (Fl. Nr. 1858 der Gemarkung Langquaid) bis zur Ost- bzw. Südostgrenze der Fl. Nrn. 1886, 1888 und 1889 der Gemarkung Langquaid gelegene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sandsbach nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1977.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Landshut, 14. Dezember 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin
– Schwerpunkt Zerspanungstechnik
an der Staatlichen Berufsschule I
Landshut
Vom 17. Dezember 2012, Az.: 44-5221-79**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Ge-
setzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
(BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgen-
de

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bil-
dungsgangs besuchen ab dem Schuljahr 2012/2013 in
Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab der 12. Jahrgangs-
stufe folgende Berufsschule:

Staatliche Berufsschule I Landshut
Papiererstr. 27
84034 Landshut

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bil-
dungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk
Niederbayern besuchen die Staatliche Berufsschule
Landshut I, **ohne dass es eines Gastschulantrages
bedarf.**

Landshut, 17. Dezember 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin
für Kunst- und Kautschuktechnik
– Fachrichtung Kunststofffenster
an der Staatlichen Berufsschule
Rothenburg ob der Tauber
Vom 17. Dezember 2012, Az.: 44-5221-80**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Ge-
setzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
(BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgen-
de

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bil-
dungsgangs besuchen ab dem Schuljahr 2012/2013 in
Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab der 12. Jahrgangs-
stufe folgende Berufsschule:

Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl
Bezoldweg 31
91541 Rothenburg ob der Tauber

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bil-
dungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk
Niederbayern besuchen die Staatliche Berufsschule Ro-
thenburg-Dinkelsbühl, **ohne dass es eines Gastschulan-
trages bedarf.**

Landshut, 17. Dezember 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin mit Schwerpunkt Fahrzeugkommunikationstechnik, im Rahmen des Pilotprojektes „Berufsschule plus Elektrotechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Ingolstadt I, der Städtischen Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik München und der Städtischen Berufsschule 2 Nürnberg Vom 17. Dezember 2012, Az.: 44-5221-86

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2012/2013 in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab der 11. Jahrgangsstufe eine der folgenden Berufsschulen:

Staatliche Berufsschule I Ingolstadt
Adolf-Kolping-Straße 11
85049 Ingolstadt

Berufsschule für Kfz-Technik
Elisabethplatz 4
80796 München

Städt. Berufsschule 2 Nürnberg (Metallberufe)
Fürther Str. 77
90429 Nürnberg

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen eine der Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 17. Dezember 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Eggenfelden, im Markt Wurmanssquick und den Gemeinden Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Mitterskirchen, Rimbach und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn Vom 19. Dezember 2012, Nr. 44-5106/922-4

Druckfehlerberichtigung:

Der § 4 Abs. 1 Buchstabe g) der Verordnung der Regierung Niederbayern über die Volksschulorganisation in der Stadt Eggenfelden, im Markt Wurmanssquick und den Gemeinden Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Mitterskirchen, Rimbach und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, vom 9. September 2011, Nr. 44-5106/922-4 (RABI Nr. 13/2012, S. 112), lautet richtig:

„g) die Gemeindeteile Bergham, Ed, Huldessen, Kreuzöd und Kochreit der Gemeinde Unterdietfurt,“

Landshut, 19. Dezember 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Wasserrecht

Korrektur

der Regierung von Niederbayern. Die richtige Adresse lautet: poststelle@reg-nb.bayern.de

Bekanntmachung
zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz

Landshut, 19. Dezember 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
Sachgebiet 55.1 - Rechtsfragen Umwelt

Die im RABI Nr. 17/2012 auf Seite 139 veröffentlichte Bekanntmachung enthält eine fehlerhafte E-Mail-Adresse

Helmut Haas
Regierungsdirektor

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

21. Aktualisierung, Stand September 2012, 184 Seiten,
Preis 68,95 €
Gesamtwerk (1220 Seiten, 1 Ordner) 99,95 €

Durch die 21. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Insbesondere wurden Art. 3 (Videoüberwachung bei Wettbewerbsunternehmen) und

Art. 8 (bereichsspezifische Vorschriften für automatisierte Abrufverfahren) aktualisiert. Im Handbuch wurden drei Themen völlig überarbeitet: Der Teil „Schutz von Sozialdaten“ wurde wegen seiner Komplexität ausführlicher gestaltet.

Neu gefasst wurde „Datenschutz in Schulen“, da die bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des BayEUG umfänglich geändert wurden. Im Teil „Datenschutz im Krankenhaus“ wurde verstärkt herausgearbeitet, inwieweit Wettbewerbsunternehmen gegeben sind mit der Folge der teilweisen Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes (neben Art. 27 des Bayer. Krankenhausgesetzes).

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm



Anlage
zur
Verordnung vom 17. Dezember 2012

Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)



Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in der Gemeinde Niederwinkling
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Straubing-Bogen
Alfred Reisinger
Landrat

